

21.05.01**Empfehlungen**
der AusschüsseIn - Fzzu **Punkt**der 764. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG)

- Antrag des Landes Hessen -

A.

Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) wird wie folgt geändert:

1. In § 26a Abs. 1 werden die Wörter "das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und er" gestrichen.
2. Dem § 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:
"(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 26a) möglich."

Ausgeliefert am 22. MAI 2001

...

(noch Ziff.1)

Als Folge werden

im Vorblatt

- Abschnitt A. "Problem und Ziel" wie folgt gefasst:

"Die Möglichkeit, Beamte bei begrenzter Dienstfähigkeit weiter zu beschäftigen, ist nur für aktive Beamte eröffnet und an die Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres geknüpft (§ 26a BRRG). Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, bei der begrenzten Dienstfähigkeit lebensjüngere Beamte dadurch besser zu stellen, dass sie wegen der Vorgabe einer nicht nachvollziehbaren Altersgrenze trotz vorhandener Teildienstfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden müssen. Die Streichung der Altersgrenze soll eine Gleichbehandlung sämtlicher begrenzt dienstfähiger Beamter sicherstellen.

Ferner sollten zur konsequenten Umsetzung des Grundsatzes 'Rehabilitation vor Versorgung' unter den gleichen Voraussetzungen wie für die Weiterbeschäftigung von begrenzt dienstfähigen Beamten auch Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit bereits in den Ruhestand versetzt worden sind, reaktiviert werden können."

- Abschnitt B. "Lösung" wie folgt gefasst:

"Entsprechende Änderung des § 26a BRRG und Ergänzung des § 29 BRRG."

- Abschnitt D. "Finanzielle Auswirkungen", Nr. 1 "Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand" wie folgt gefasst:

"Durch die Weiterbeschäftigung lebensjüngerer begrenzt dienstfähiger Beamter und die Arbeitsleistung der reaktivierten Beamten werden Versorgungskosten eingespart."

- die Begründung wie folgt gefasst:

(noch Ziff.1)

"Begründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die in § 26a BRRG vorgegebene Altersgrenze ist willkürlich gezogen. Die beamtenpolitisch problematischen und auch in der Öffentlichkeit kaum verständlichen Fälle betreffen aber vor allem jüngere Beamte, die z.B. mit 35 oder 40 Jahren in den Ruhestand versetzt werden müssen, obwohl sie noch teildienstfähig sind, so dass die Altersgrenze unpraktikabel ist. Nach der jetzigen Rechtslage werden älteren Beamten umfangreichere Dienstleistungspflichten auferlegt als lebensjüngeren Beamten. Die Altersgrenze bei der begrenzten Dienstfähigkeit soll daher ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 2

Ansichts des enormen Anstiegs vorzeitiger Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit ist es geboten, alle rechtlichen Möglichkeiten zur konsequenten Umsetzung des Grundsatzes 'Rehabilitation vor Versorgung' zu schaffen. Die Reaktivierung nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit soll deshalb auch auf Fälle erstreckt werden, in denen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte (wieder) begrenzt dienstfähig i.S.d. § 26a BRRG sind.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten."

(noch Ziff.1)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die in § 26a BRRG vorgegebene Altersgrenze ist willkürlich gezogen. Die beamtenpolitisch problematischen und auch in der Öffentlichkeit kaum verständlichen Fälle betreffen aber vor allem jüngere Beamte, die z.B. mit 35 oder 40 Jahren in den Ruhestand versetzt werden müssen, obwohl sie noch teildienstfähig sind, so dass die Altersgrenze unpraktikabel ist. Nach der jetzigen Rechtslage werden älteren Beamten umfangreichere Dienstleistungspflichten auferlegt als lebensjüngeren Beamten. Die Altersgrenze bei der begrenzten Dienstfähigkeit soll daher ersatzlos entfallen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

entspricht dem Gesetzesantrag

B.

2. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

3. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten schlägt dem Bundesrat ferner vor,

Staatsminister Volker Bouffier (Hessen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.